

nichts als der Einfall eines Geistlichen des sechsten Jahrhunderts, dem die weltliche Anordnung nicht genügte und bei dem die Frömmigkeit für den Menschenverstand eintrat.

Das Pontificalbuch, das sonst von dieser Fälschung vielfach abhängt, hat diese Absurdität auch in der zweiten Bearbeitung nicht wiederholt, sondern, wie bemerkt, in dieser für den Schleier das sechzigste Lebensjahr gefordert. Wahrscheinlich ist dies geschehen im Anschluss an einen Brief Gregors I.¹, in dem es heisst: *iuvenculas fieri abbatissas vehementissime prohibemus; nullum igitur episcopum paternitas tua nisi sexagenariam virginem, cuius vita hoc atque mores exegerint, velare permittat*. Freilich hat Gregor wohl nur sagen wollen, dass die Aebtissin dies Alter haben müsse und dass, wenn sie den Schleier nicht früher genommen habe, sie ihn jetzt zu nehmen habe. Aber wenn er dies gemeint hat, so ist die Fassung wenig präcis und es konnte aus den Worten heraus oder in sie hineingelesen werden, dass der Schleier überhaupt nicht vor dem sechzigsten Jahre genommen werden dürfe. In diesem Sinne scheint das Pontificalbuch interpoliert worden zu sein. Es begegnen auch sonst Spuren, dass dessen Verfasser die Gregorbriefe lange vor ihrer Publication gekannt und benutzt hat.

1) 4, 11 vom J. 593. Gregor selbst hat sich dabei leiten lassen durch die Analogie des ersten Timotheusbriefes: *vidua eligatur non minus sexaginta annorum, quae fuerit unius mariti uxor*.